

Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des XIV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Ämterverwaltung von **Alexander Gündel**. Mit einer Karte der Grund- und Gerichtsherrschaften im Amte Pegau. (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde, hggb. von Gustav Buchholz und Rudolf Kötzschke. Zweiter Band, 2. Heft.) Leipzig, S. Hirzel. 1911. XVI, 250 SS. 8°. M. 4,—.

Ein wirkliches Verständnis für das Wesen mittelalterlicher Territorialverwaltung läßt sich nicht gewinnen, wenn sich die Forschung auf die Behördenorganisation und das Wirken der Zentralbeamten beschränkt: dazu sind die Verhältnisse zu verwickelt und örtlich zu verschieden, die staatlichen und grundherrlichen Befugnisse zu bunt gemischt. Gerade diese Seite der Zustände läßt sich nur erläutern, wenn ein geschlossener kleiner Bezirk unter die Lupe genommen und allseitig untersucht wird, wie es bereits Beschorner (1897) und Oppermann (1897) für die sächsischen Ämter Freiberg und Wittenberg getan haben. Gegenüber den ebengenannten Arbeiten, die Querschnitte für die Mitte des 15. bzw. den Anfang des 16. Jahrhunderts darstellen, bedeutet die Untersuchung Gündels einen Fortschritt, insofern der Verfasser die staatliche Verwaltung in ein und demselben Gebiet über einen längeren Zeitraum hinweg untersucht und unter Verwertung der spärlichen älteren Nachrichten ein wirkliches Bild der Zustände während dreier Jahrhunderte entwirft: die dauernde Wandelung, der Fortschritt im Sinne einer immer besserarbeitenden Verwaltungsmaschine und einer immer stärkeren Einwirkung des Staates auch auf die kleinsten Lebenskreise tritt so deutlicher in Erscheinung. Dadurch, daß 1460 zwei bis dahin nebeneinander stehende Verwaltungen — die Vogtei Groitzsch und das Geleitsamt Pegau — nicht nur durch Personalunion verbunden, sondern innerlich zu einer verschmolzen werden, entsteht das Amt Pegau, dessen wirtschaftlicher Ertrag zu gunsten der Zentralkasse in demselben Maße wächst, in dem die Zentralverwaltung ihren Einfluß auch in kleinsten Dingen durch schärfere Rechenschaftsforderung zur Geltung bringt. Doch diese vergleichsweise einfache Wechselbeziehung zwischen der örtlichen Amtsverwaltung und der Spitze der Staatsverwaltung tritt in der Untersuchung hinter der viel schwierigeren, mit Liebe ausgeführten und ins einzelne gehenden Beschreibung zurück, die den geltenden Rechtsverhältnissen, der Tätigkeit der Beamten (Vogt, Geleitsmann, Amtsverwalter), den Einkünften und Aufwendungen der Behörden, sowie der Belastung und Lebensführung der Bevölkerung zu teil wird. Eine volle schematische Klarheit, wie wir sie von einem durchsichtigen Verwaltungsorganismus erwarten, läßt sich natürlich nicht in allen Stücken erreichen. Aber dafür ist weder der Verfasser noch die Ergiebigkeit der Quellen verantwortlich zu machen, sondern lediglich die Zustände selbst, die für die Nächstbeteiligten — das Amtserbbuch von 1548 ist dessen Zeuge — der Unklarheiten genug aufweisen.

Auf den Inhalt der Schrift im einzelnen hier einzugehen, ist unmöglich; es muß genügen, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß jeder, der für irgend einen allgemeinen oder besonderen Zweck das Wesen der sächsischen Amtsverfassungen kennen lernen will, hier reiche Belehrung findet, während es für die Geschichte der einzelnen Dörfer und der im Amte angesessenen Adelsfamilien v. Pflug, v. Draschwitz, Breitenbach, Poster, v. Peres, v. Zehmen, v. Üchteritz,